

Förderrichtlinie Energiewende in Unternehmen

Vom 10. März 2016,
in der Fassung vom 18. November 2021

1. Förderziele, Förderzweck

1.1 Die Energiewende erfordert neben dem verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien, der Reduzierung des Energieverbrauchs und einer effizienten Nutzung von Energie die Transformation von einer bedarfsorientierten Energieerzeugung hin zu einer angebotsorientierten Energieverwendung. Dies bedingt auch eine Flexibilisierung der Energieversorgungsstrukturen.

In vielen Hamburger Unternehmen gibt es Potenziale, den Energiebedarf von Anlagen sowie den Betrieb der eigenen Energieerzeugungsanlagen nach dem Angebot regenerativer Energien im Netzstrommarktorientiert zu steuern. Zudem kann der Energiebedarf von Anlagen sowie der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen in Unternehmen weiter optimiert werden.

Auch können CO₂-Emissionen, die durch die technologie- bzw. verfahrensbedingte Nutzung fossiler Brenn- oder Rohstoffe in Prozessen entstehen, noch stärker reduziert werden.

1.2 Ziel der Förderung (Zuwendung) nach dieser Richtlinie ist es, mit Hilfe von Projekten in den unter Ziffer 1.3 benannten Förderschwerpunkten CO₂-Emissionen nachhaltig zu vermeiden und die Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft zu unterstützen. Dies soll durch die Einbindung von Unternehmen in Hamburg in den Umbau der Energieversorgung, die Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen sowie deren Dekarbonisierung erreicht werden.

Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Querschnittsziele Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung von Männern und Frauen.

1.3 Diese Richtlinie bildet die Grundlage für die Förderung von Projekten im Rahmen der folgenden Förderschwerpunkte, die zur Umsetzung der Maßnahmen der Investitionspriorität 4 b oder 13 i (Einzelziel SZ 7 „Vorbereitung einer grünen Erholung der Wirtschaft“) des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) der Freien und Hansestadt Hamburg für die Förderperiode 2014 bis 2020 dienen, wobei auch Mittel gemäß der VO (EU) Nr. 2020/2221 vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im

Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. EU L 437 vom 28. Dezember 2020, S. 30) als Teil der Reaktion der Europäischen Union auf die COVID-19-Pandemie genutzt werden:

1. Energieberatungsleistungen für Unternehmen,
2. Energiecontrollingsysteme in Unternehmen,
3. Intelligente Einbindung von Unternehmen in die Energieversorgung, Steigerung der Energieeffizienz und Dekarbonisierung von Unternehmen.

1.3.1 Energieberatungsleistungen für Unternehmen: Es werden energiebezogene Beratungsleistungen in Unternehmen, z.B. für den Aufbau von Energiemanagementsystemen, gefördert.

1.3.2 Energiecontrollingsysteme in Unternehmen: Es werden Investitionen in Geräte und Systeme gefördert, die Unternehmen die Erfassung und Auswertung ihrer Energieflüsse ermöglichen.

1.3.3 Intelligente Einbindung von Unternehmen in die Energieversorgung, Steigerung der Energieeffizienz und Dekarbonisierung von Unternehmen: Gefördert werden Investitionen in technische Anlagen von Unternehmen, die Energie verbrauchen, transportieren, speichern oder erzeugen, zur Digitalisierung notwendig sind oder der Dekarbonisierung von Prozessen dienen. Die Projekte sollen nachhaltig CO₂-Emissionen vermeiden. Zudem sollen sie einen Beitrag zur Digitalisierung der Wirtschaft leisten, einen flexiblen, strommarktorientierten Betrieb der technischen Anlagen ermöglichen, zur Stabilisierung der Stromnetze beitragen, oder die Nutzung von Abwärme oder Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) in Wärmenetzen ermöglichen.

1.4 Nach dieser Richtlinie werden in Verbindung mit Fördermerkblättern zu den Förderschwerpunkten gemäß Ziffer 1.3 freiwillige Projekte von Unternehmen unterstützt, die der Verwirklichung der genannten Förderziele dienen.

Diese Förderrichtlinie wird durch je ein Fördermerkblatt zu jedem Förderschwerpunkt ergänzt. Die Fördermerkblätter konkretisieren den Rahmen für die einzelnen Förderschwerpunkte, wie beispielsweise die technischen Anforderungen, die

Förderhöhen oder das Antragsverfahren. Sie werden von der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft erstellt und sind in der jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.hamburg.de/energieflexibel hinterlegt.

1.5 Die Freie und Hansestadt Hamburg behält sich vor, die Förderbedingungen dieser Richtlinie bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben.

1.6 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

2. Förderungsempfangende

2.1 Es können Unternehmen mit Betriebsstätte in Hamburg gefördert werden. Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Unternehmen der Energieversorgung und Energiedienstleister, wie z.B. Contractoren, können nur gefördert werden, wenn das zu fördernde Projekt den Energiebedarf oder die Energieeigenerzeugung eines anderen antragsberechtigten Unternehmens einbezieht.

2.2 Es werden nur Unternehmen gefördert, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderung zu gewährleisten und nachzuweisen.

2.3 Nicht gefördert werden unter anderem

- natürliche Personen,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO; ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1) in der gültigen Fassung, wobei Unternehmen ausgenommen sind, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden, sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Die Gesamtfinanzierung des zu fördernden Projektes muss gesichert sein.

3.2 Der Standort oder Gegenstand des zu fördernden Projektes muss sich auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden.

3.3 Bei investiven Projekten ist der bestimmungsgemäße Betrieb auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg während der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten. Die Zweckbindungsfrist beträgt mindestens fünf Jahre und beginnt mit der Abschlusszahlung nach dem Verwendungsnachweis. Für Projekte von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I AGVO beträgt die Zweckbindungsfrist mindestens drei Jahre.

3.4 Förderanträge sind vor Projektbeginn vollständig einzureichen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor einer schriftlichen Zustimmung der bewilligenden Stelle mit dem Projekt begonnen worden ist. Ein Projekt ist in der Regel begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Planungsleistungen stellen keinen Beginn dar, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung. Im Einzelfall kann – auf rechtzeitigen, begründeten Antrag hin – die bewilligende Stelle Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen.

3.5 Das antragstellende Unternehmen muss damit einverstanden sein, dass Angaben zur Förderung (z. B. Name, Projektbezeichnung, Kurzbeschreibung, Projektergebnisse, Förderbetrag) in entsprechenden Verzeichnissen (zum Beispiel EFRE-Begünstigtenliste, Transparenzportal, Beihilfen-Website) veröffentlicht werden.

Es darf – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten seiner Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Förderung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots gegebenenfalls erforderlich sind, keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sehen.

3.6 Nicht gefördert werden unter anderem

- Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG vom 13. Oktober 2003 (ABl. EU L 275 vom 25. Oktober 2003, S. 32) aufgeführt sind,
- Investitionen in Anlagen, die auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert am 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026), eine Förderung erhalten,
- Projekte aus dem Bereich „Forschung und Entwicklung“ sowie Demonstrationsanlagen,
- Großprojekte mit förderfähigen Ausgaben über 50 Mio. Euro,

- Projekte, mit denen gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen, Mindeststandards oder Nachrüstpfllichten umgesetzt werden,
- Projekte, zu deren Umsetzung das antragstellende Unternehmen auf Grundlage eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet ist,
- Sanierungsfälle und Vorhaben zur Instandsetzung,
- der Erwerb und die Installation von gebrauchten Anlagen,
- Projekte, die allein dem Ersatz eines fossilen Brennstoffes durch einen anderen fossilen Brennstoff dienen.

4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.1 Die Förderung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Davon abweichend erfolgt die Förderung im Förderschwerpunkt „Energieberatungsleistungen für Unternehmen“ nach Ziffer 1.3.1 als Anteilsfinanzierung.

4.2 Die Förderung kann durch Zuschuss, rückzahlbaren Zuschuss oder (zinssubventioniertes) Darlehen gemäß Artikel 5 Absatz 2 a und b AGVO oder als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung; ABl. EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. EU L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3), erfolgen. Bei rückzahlbaren Zuschüssen und (zinssubventionierten) Darlehen erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie in Verbindung mit einem Fördermerkblatt und zusammen mit einem speziellen Fördermodul.

4.3 Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die förderfähigen Ausgaben.

Die Förderung von Anlagentechniken nach Ziffer 1.3.3 und Energiecontrollingsystemen nach Ziffer 1.3.2 erfolgt auf Grundlage der für das jeweilige Projekt prognostizierten CO₂-Emissionsvermeidung unter Berücksichtigung der eingesetzten Anlagentechniken oder Anwendungsmöglichkeiten. Für die einzelnen Förderschwerpunkte werden die Bemessungsgrundlagen und Förderhöhen in den jeweiligen Fördermerkblättern weiter konkretisiert.

Investitionen in Anlagentechniken und Energiecontrollingsysteme werden nur insoweit gefördert, dass unter Berücksichtigung der Förderung eine Amortisationszeit von drei Jahren nicht unterschritten wird.

Die Vorgaben zu Projekten, die Nettoeinnahmen im Sinne des Artikels 61 der Verordnung (EU) Nr.

1303/2013 vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320) in der gültigen Fassung erzeugen, sind zu beachten.

4.4 Die Förderung nach den Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 wird ausschließlich als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Die Förderung nach Ziffer 1.3.3 kann zusätzlich als Umweltschutzbeihilfe nach den Artikeln 36, 38, 40 oder 46 AGVO gewährt werden. Die entsprechenden beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

4.4.1 Das zu fördernde Projekt darf bei einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung – unter Berücksichtigung aller öffentlichen Finanzierungsbeiträge – die zulässigen einschlägigen Höchstwerte für die Beihilfeshöhen und -intensitäten durch die De-minimis-Beihilfe nicht überschreiten.

4.4.2 Eine Förderung nach der AGVO darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden, es sei denn,

- die anderen Beihilfen beziehen sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten oder
- es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität und der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.

4.4.3 Eine Kumulierung mit Förderungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), ist nicht zulässig.

4.5 Wenn für die Förderung Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) oder aus REACT-EU genutzt werden, kann die Förderung bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben betragen.

5. Sonstige Förderbestimmungen

5.1 Die Anlage 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 46 der Landeshaushaltsordnung – die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) – wird in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Bewilligungsbescheide. Für die Anwendung der Nummer 3 ANBest-P gilt abweichend:

Werden die förderfähigen Ausgaben eines Projektes zu nicht mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert, sind Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieterinnen und Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Ab einem Auftragswert von 25 000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) sind mindestens drei Angebote einzuholen und die Begründung der Vergabeentscheidung zu dokumentieren. Falls die Einholung von

mindestens drei Angeboten nicht möglich sein sollte, ist auch dies zu begründen.

In geeigneten Fällen sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen.

Weitergehende Bestimmungen, die das zu fördernde Unternehmen zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt.

5.2 Die Anlage 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 46 der Landeshaushaltsordnung – die Bau-fachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) – findet keine Anwendung.

5.3 Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt weitere Förderungen derselben Ausgaben durch die Freie und Hansestadt Hamburg, die Hamburgische Investitions- und Förderbank oder aus Programmen, an deren Finanzierung die Europäische Union (EU) beteiligt ist, aus.

5.4 Für die mit dem zu fördernden Projekt verbundenen Finanzierungsvorgänge ist eine gesonderte Buchführung oder ein eigener Buchführungscode vorzusehen.

Für die mit dem Projekt verbundenen Unterlagen und Belege gilt eine Aufbewahrungsfrist von mindestens zehn Jahren nach Auszahlung der Förderung im Original, beglaubigter Kopie oder in reVISIONSSICHERER Form und nachweisbar den nationalen Rechtsvorschriften entsprechend auf allgemein üblichen Datenträgern.

5.5 Das antragstellende Unternehmen verpflichtet sich, in geeigneter Form (z.B. Bauschild, Internetauftritt des Unternehmens) auf die Förderung aus Mitteln des EFRE hinzuweisen.

5.6 Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, der bewilligenden Stelle, dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg und der Europäischen Kommission auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen innerhalb einer gesetzten Frist von maximal 20 Arbeitstagen vorzulegen.

Eine Nichterfüllung der Aufbewahrungspflicht nach Ziffer 5.4 und der Vorlagepflicht kann zu einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission führen.

5.7 Für Vor-Ort-Kontrollen inhaltlicher und finanzieller Komponenten ist vom antragstellenden Unternehmen der bewilligenden Stelle, der EFRE-Verwaltungsbehörde, EU-Prüforganen, dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg oder einem von diesen beauftragten Dritten Zutritt und Einsicht zu gewähren. Dies schließt die

Prüfung von Originalbelegen der Buchführungsunterlagen sowie die Prüfung der Qualität der Anlagentechniken ein.

5.8 Bestandteil der Förderung ist eine Erfolgskontrolle durch die bewilligende Stelle oder von ihr beauftragte Dritte. Hierfür wird in der Regel für das geförderte Projekt während der Zweckbindung oder auch darüber hinaus die Erhebung von Kennzahlenwerten und deren Übermittlung an die bewilligende Stelle notwendig sein, die eine Beurteilung des Projektbeitrages zur Zielerreichung des Programms ermöglichen. Das Nähere regelt der Bewilligungsbescheid.

5.9 Die Änderung der Eigentumsverhältnisse einer geförderten Anlage, wodurch einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht, ist während der Zweckbindungsfrist ausgeschlossen.

5.10 Erhebliche Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Projektes sind nur in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag nach Zustimmung der bewilligenden Stelle zulässig.

5.11 Die Förderung von Anlagentechniken nach Ziffer 1.3.3 oder Energiecontrollingsystemen nach Ziffer 1.3.2 ist zurückzuzahlen, falls die Produktionstätigkeit innerhalb von zehn Jahren nach der Abschlusszahlung an einen Standort außerhalb der EU verlagert wird. Dies gilt nicht für Projekte von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

6. Verfahren

6.1 Über den Antrag auf Gewährung einer Förderung entscheidet die bewilligende Stelle. Dies ist

- die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft oder
- die Hamburgische Investitions- und Förderbank.

Die zuständige bewilligende Stelle ist dem jeweiligen Fördermerkblatt zu entnehmen.

6.2 Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag (einfach) ist bei der bewilligenden Stelle mit einem ausgefüllten und unterzeichneten Formular, das von der bewilligenden Stelle zur Verfügung gestellt wird, und weiteren, von der bewilligenden Stelle zu nennenden Unterlagen unter Angabe der Höhe der beantragten Förderung und der Gründe für die Notwendigkeit dieser Förderung einzureichen.

6.3 Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid vor Beginn des Bewilligungszeitraums.

6.4 Die Förderung wird nach Abschluss des Projektes und nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Nach Vorlage und Prüfung eines Zwischennachweises erfolgt eine anteilige Auszahlung. Anteilige Auszahlungen sind in der Regel nur bis zu einer Höhe von 80 Prozent der Förderung möglich.

In begründeten Fällen kann eine Auszahlung auf Grundlage der tatsächlich getätigten Ausgaben auch ohne Vorlage eines Nachweises entsprechend der Vorgaben gemäß Ziffer 6.6 erfolgen.

Das Nähere regelt der Bewilligungsbescheid.

6.5 Der Verwendungsnachweis erfolgt nach Maßgabe der ANBest-P. Hierzu sind mindestens ein Sachbericht, ein zahlenmäßiger Nachweis, alle Belege sowie weitere Unterlagen im Original vorzulegen. Das Nähere regelt der Bewilligungsbescheid. Nur bei Projekten, die nicht innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen sind, ist zusätzlich ein jährlicher Zwischennachweis vorgesehen.

6.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungs- oder Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die ANBest-P, sofern diese Richtlinie nicht etwas anderes festlegt.

Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert am 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), bleiben unberührt.

6.7 Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Vorschriften und Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289) und Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit den besonderen bzw. gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
- Verordnung (EU) Nr. 2018/1046 vom 18. Juli 2018 (ABl. EU L 197 vom 30. Juli 2018, S. 1) u. a. zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1301/2013 und (EU) Nr. 1303/2013 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO),

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung),
- Verordnung (EU) Nr. 2020/2221 vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU),
- Operationelles Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung der Freien und Hansestadt Hamburg für die Förderperiode 2014 bis 2020 (CCI-Nr. 2014DE16RFOP006),
- Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283, 284),
- Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO, vom 29. Dezember 2014, zuletzt geändert am 17. Februar 2021,
- im Falle einer Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank das Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283, 284).

6.8 Förderungen, welche die Hamburgische Investitions- und Förderbank gewährt, erfolgen auf der Grundlage dieser Richtlinie und den jeweiligen Fördermerkbüchern. Der § 46 LHO sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gelten entsprechend. Rechte und Pflichten, die die Hamburgische Investitions- und Förderbank im Umgang mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln hat, werden vertraglich zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburgischen Investitions- und Förderbank festgelegt.

Eine Verwaltungsgebühr für die Bewilligungen und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank vom 28. Oktober 2014 (HmbGVBl. S. 463) wird nicht erhoben.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. April 2016 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Hamburg, den 18. November 2021

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Intelligente Einbindung von Unternehmen in die Energieversorgung, Steigerung der Energieeffizienz und Dekarbonisierung von Unternehmen – Fördermerkblatt –

Vom 25. November 2021

Zu beachtende Grundlage ist die Förderrichtlinie „Energiewende in Unternehmen“ vom 10. März 2016 in der jeweils gültigen Fassung. Dieses Fördermerkblatt konkretisiert die Förderbedingungen für Projekte, die im Förderschwerpunkt „Intelligente Einbindung von Unternehmen in die Energieversorgung, Steigerung der Energieeffizienz und Dekarbonisierung von Unternehmen“ nach Ziffer 1.3.3 der Förderrichtlinie gefördert werden sollen. Die Förderrichtlinie und dieses Fördermerkblatt in seiner gültigen Fassung sind im Internet unter www.hamburg.de/energieflexibel hinterlegt.

1. Förderziele, Förderzweck

1.1 Die Energiewende erfordert eine Transformation von einer bedarfsorientierten Energieerzeugung zu einer angebotsorientierten Energieverwendung.

Neben dem verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien, der Reduzierung des Energieverbrauchs und einer effizienten Nutzung von Energie ist für die Energiewende daher eine Flexibilisierung der Energieversorgungsstrukturen notwendig. In vielen Unternehmen gibt es Potenziale, den Energiebedarf von Anlagen sowie den Betrieb der eigenen Energieerzeugungsanlagen nach dem Angebot regenerativer Energien im Netz strommarktorientiert zu steuern. Damit wird ein Beitrag zum Umbau der Energieversorgung geleistet.

Auch die Digitalisierung der mit der Energieerzeugung, dem Energiebedarf oder mit der Produktion im Zusammenhang stehenden Anlagen ist ein wichtiger Aspekt der Energiewende.

Zudem ist die Dekarbonisierung der Wirtschaft durch die Anpassung oder Neugestaltung von Prozessen notwendig.

Ziel der zu fördernden Projekte ist die Minderung der CO₂-Emissionen durch die Dekarbonisierung von Prozessen, die gesteigerte Nutzung fluktuierender erneuerbarer Energien oder die Verbesserung der Effizienz in der Energieversorgung und -nutzung.

1.2 Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie der Verordnung (EU) Nr. 2020/2221 vom 23. Dezember 2020 (REACT-EU) (ABl. EU L 437 vom 28. Dezember 2020, S. 30) freiwillige Investitionen in technische Anlagen von Unternehmen, die Energie verbrauchen, transportieren, speichern, erzeugen, zur Digitalisierung notwendig sind oder der Dekarbonisierung von Prozessen dienen. Die Dekarbonisierung muss dabei mit einer Energieeffizienzsteigerung verbunden sein. Förderfähig sind dabei nur Projekte, die CO₂-Emissionen vermeiden und mindestens zu einem der folgenden Ziele einen Beitrag leisten:

- 1) Flexibilisierung des Energieverbrauchs oder der Energieeigenerzeugung eines Unternehmens im Hinblick auf das Angebot von Strom aus erneuerbaren Quellen im Stromnetz,
- 2) Stabilisierung der Stromnetze,
- 3) Nutzung von Abwärme oder Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) durch Einspeisung in Wärmenetze,
- 4) Digitalisierung der Wirtschaft.

1.3 Es werden ausschließlich Projekte gefördert, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Energiebedarf, der Energieeigenerzeugung, der Dekarbonisierung oder der Abwärmennutzung eines Unternehmens in Hamburg stehen, das kein Energieversorger oder Energiedienstleister ist.

Zur Nutzung von Wärme aus der Energieeigenerzeugung oder von Abwärme können dabei auch Investitionen in Wärmenetze gefördert werden.

Ein Wärmenetz ist eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, an die mindestens ein Abnehmender angeschlossen ist, der nicht Eigentümer, Miteigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden Erzeugungsanlage ist.

Im Leitungsbereich sind förderfähige Bestandteile eines Wärmenetzes in der Regel die Anschlussleitung einer Erzeugungsanlage an ein Verteilungsnetz oder auch eine Direktleitung. Nicht gefördert wird die Versorgungsleitung von einem Verteilungsnetz zu einer Kundenanlage.

Förderfähige Projekte in Unternehmen sind zum Beispiel:

- Installation oder Umbau von KWK-Anlagen oder Wärmepumpen, wenn die Anlagen alleine oder im Verbund strommarktorientiert betrieben werden,
- Installation von KWK-Anlagen oder Anlagen zur Nutzung von Abwärme, bei denen die überschüssige Wärme in Wärmenetze eingespeist wird,
- Installation von Mess-, Regelungs- sowie Leittechnik zur digitalen Automatisierung vorhandener Produktions- oder Gebäudetechnikanlagen,
- Installation von Power-to-Heat-Anlagen, Wärmepumpen oder anderen elektrischen Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von Wärme aus fluktuierendem Strom aus erneuerbaren Quellen,
- Installation von Stromspeichern.

2. Förderungsempfangende

Nicht gefördert werden unter anderem Unternehmen, die dem Ausschluss gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO; ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1) in der geltenden Fassung unterliegen.

Nicht gefördert werden unter anderem Unternehmen der Fischerei und Aquakultur im Sinne der geltenden Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 (ABl. EU L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 1).

3. Förderungsvoraussetzungen

Geförderte Anlagen müssen im Rahmen der Projektumsetzung insgesamt auf den aktuellen Stand der gesetzlichen Anforderungen gebracht werden. Die eingesetzte Technik muss in der Praxis erprobt und marktgängig sein.

Die erzielbare CO₂-Emissionsvermeidung der zu fördernden Techniken muss rechnerisch nachweisbar sein und im Förderantrag dargestellt werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Bewilligung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

4.1 Bemessungsgrundlagen

Gefördert wird die für das Projekt prognostizierte CO₂-Emissionsvermeidung, die durch die Dekarbonisierung von Prozessen, eine Energieeffizienzsteigerung oder einen strommarktorientierten Betrieb der geförderten Anlagen insgesamt erzielt wird. Die Dekarbonisierung von Prozessen muss dabei mit einer Energieeffizienzsteigerung verbunden sein. Zur Ermittlung der CO₂-Emissionsvermeidung gelten die folgenden Umrechnungsfaktoren:

Tabelle 1

	kg CO ₂ /kWh
Strombezug aus dem Netz	0,390
Erdgas (H _i)	0,201
Heizöl EL (H _i)	0,268
Dieselmotorkraftstoff (inkl. Bioanteil; H _i)	0,246
Wärme	netzspezifisch
Erneuerbare Energien	0
Bereitstellung von Flexibilität (Strom)	0

Die Werte werden regelmäßig der aktuellen Entwicklung angepasst. Weitere für ein Projekt benötigte Werte können bei der bewilligenden Stelle erfragt werden.

Schaltbare Lasten und strommarktorientiert betriebene Energieerzeugungsanlagen ermöglichen eine höhere Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Netz und können die Nutzung von Strom aus konventionellen Kraftwerken reduzieren. Die Bereitstellung von Flexibilität (strommarktorientierter Betrieb) wird als zusätzliche Einsparung von CO₂-emittierenden Energieträgern gewertet.

Bei der Bereitstellung von Regelleistung durch den strommarktorientierten Betrieb von technischen Anlagen oder Energieerzeugungsanlagen ergibt sich die zusätzliche Einsparung durch die Höhe der Regelleistung und die Bereitstellungszeit. Dabei werden folgende zeitliche Anteile angesetzt:

- 60 Prozent der Bereitstellungszeit für negative Regelleistung (Absenkung einer Stromerzeugungsleistung oder Erhöhung der Leistung eines Stromverbrauchers),
- 40 Prozent der Bereitstellungszeit für positive Regelleistung (Erhöhung einer Stromerzeugungsleistung oder Absenkung der Leistung eines Stromverbrauchers).

Andere Formen eines strommarktorientierten Betriebs sind möglich und müssen in geeigneter Weise nachgewiesen werden.

Die Projektförderung erfolgt als Festbetrag je jährlich vermiedener Tonne CO₂. Um der technischen Vielfalt gerecht zu werden, wurden verschiedene Anlagentechniken und Anwendungsmöglichkeiten definiert. Es gelten je nach Anlagentechnik und Anwendungsmöglichkeit folgende spezifische Fördersätze, wobei die in Tabelle 2 angegebenen thermischen oder elektrischen Leistungen nicht unterschritten werden sollen:

Tabelle 2

Nr.	Anlagentechnik bzw. Anwendungsmöglichkeit (Fördergegenstand)	Spezifischer Fördersatz (Euro/t CO ₂)
1	Anlagen zur Nutzung von Abwärme mit einer Verbindung zu einem Wärmenetz ab 300 kW _{th}	350
2	KWK-Anlagen mit einer Verbindung zu einem Wärmenetz ab 300 kW _{th}	350
3	KWK-Anlagen ab 200 kW _{el}	200
4	Wärmepumpen ab 250	1000
5	Power-to-Heat ab 500 kW _{el}	300
6	Stromspeicher ab 100 kW _{el}	500
7	Erschließung von schaltbaren Lasten oder Flexibilisierung von Erzeugungsanlagen ab einer Gesamtschaltleistung von 200 kW _{el} , digitale Automatisierung von Prozessen	1000
8	Maßnahmen zur Dekarbonisierung von Prozessen	2000

Für die Anlagentechniken oder Anwendungsmöglichkeiten nach Tabelle 2 gilt Folgendes:

- a) Die geförderten Anlagentechniken nach Nummer 3 bis 8 müssen für eine digitale Automatisierung ausgestattet und entsprechend betrieben werden oder in der Lage sein, Signale des Strommarktes (z.B. Preis, Regelenenergie) zu empfangen und automatisiert darauf zu reagieren. Anlagentechniken mit Bezug zum Strommarkt sind strommarktorientiert im Sinne der Ziffer 1 dieses Fördermerkbatts zu betreiben.
- b) Wärmenetze nach Nummer 1 und 2 sowie die Bestandteile von Anlagentechniken nach Nummer 1 bis 6, die im Vergleich zu einer

konventionellen Anlagentechnik (Erzeugungsanlage) zusätzlich für den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung der Anlagentechnik erforderlich sind, damit diese als Bestandteil eines energieeffizienten Fernwärme- oder Fernkältesystems betrieben werden können, müssen die Kriterien für energieeffiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme des Artikels 2 Nummern 41 und 42 der Richtlinie 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012 (ABl. EU L 315 vom 14. November 2012, S. 1) in der gültigen Fassung erfüllen,

- c) KWK-Anlagen nach Nummer 2 und 3 müssen die Kriterien für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung des Artikels 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU in der gültigen Fassung erfüllen,
- d) Anlagen zur Abwärmenutzung nach Nummer 1, Wärmepumpen nach Nummer 4, Power-to-Heat-Anlagen nach Nummer 5, Stromspeicher nach Nummer 6, die Nutzbarmachung von schaltbaren Lasten und die Flexibilisierung von Erzeugungsanlagen nach Nummer 7 oder Maßnahmen zur Dekarbonisierung von Prozessen nach Nummer 8 müssen Unternehmen Energieeffizienzgewinne ermöglichen,
- e) Anlagentechniken, Teile von Anlagentechniken oder Anwendungsmöglichkeiten, die den Anforderungen der Buchstaben a bis d nicht entsprechen, müssen zur Vermeidung von CO₂-Emissionen oder der Flexibilisierung der Energieversorgungsstrukturen und damit der stärkeren Nutzung fluktuierender erneuerbarer Energien oder der Dekarbonisierung von Prozessen im Sinne der Ziffer 1 dieses Fördermerkbatts beitragen. Das Unternehmen muss so in die Lage versetzt werden, im Rahmen seiner Tätigkeit über die geltenden Unionsnormen hinauszugehen und dadurch den Umweltschutz zu verbessern, ohne hierzu durch entsprechende Unionsnormen verpflichtet zu sein oder, bei Fehlen solcher Normen, den Umweltschutz zu verbessern.

Die Anlagentechniken nach Nummer 3 bis 6 der Tabelle 2 können mit einem Wärmenetz, das die Kriterien für energieeffiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme des Artikels 2 Nummern 41 und 42 der Richtlinie 2012/27/EU erfüllt, verbunden werden.

Für die Anlagentechniken nach Nummer 1 bis 5 der Tabelle 2 ist eine Kombination mit Wärmespeichern möglich.

Bei der Auskopplung von Abwärme nach Nummer 1 und KWK-Anlagen nach Nummer 2 der Tabelle 2 kann nachrangig ein Teil der Wärme auch für unternehmenseigene Prozesse genutzt werden.

Bei Projekten, in denen sich an mehreren Stellen eine CO₂-Emissionsvermeidung ergibt, wird diese

der jeweils zutreffenden Anlagentechnik zugeordnet.

Bei nicht genannten Techniken oder Anwendungsmöglichkeiten erfolgt eine Zuordnung zu vom Effekt her vergleichbaren Techniken oder Anwendungsmöglichkeiten.

Bei Neuanlagen als Ersatz abgängiger Anlagen wird nur die CO₂-Emissionsvermeidung angerechnet, die sich aus einer Umstellung zur Dekarbonisierung von Prozessen, einer besonders effizienten Variante oder, einem höheren Flexibilisierungsgrad gegenüber einer Standardanlage ergibt.

4.2 Förderbetrag und Beihilfeintensität

Der Förderbetrag resultiert aus der für das Projekt prognostizierten CO₂-Emissionsvermeidung und dem für die eingesetzte Anlagentechnik spezifischen Fördersatz.

Die Förderung wird als Umweltschutzbeihilfe gemäß Artikel 36, 38, 40 oder 46 AGVO gewährt. Der Förderbetrag darf insgesamt – unter Berücksichtigung aller öffentlichen Finanzierungsbeiträge – die zulässigen Höchstwerte für die Beihilfehöhe und -intensität gemäß AGVO nicht überschreiten. Die Beihilfeintensität ist die in Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Beihilfe vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben. Für die Anlagentechniken oder Anwendungsmöglichkeiten gemäß Tabelle 2 ist Folgendes zu beachten:

- a) Für Wärmenetze nach Nummer 1 und 2 sowie in Verbindung mit Anlagentechniken nach Nummer 3 bis 6 gelten die Bestimmungen des Artikels 46 AGVO.
- b) Für Bestandteile von Anlagentechniken nach Nummer 1 bis 6, die im Vergleich zu einer konventionellen Anlagentechnik zusätzlich für den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung der Anlagentechnik erforderlich sind, damit diese als Bestandteil eines energieeffizienten Fernwärme- oder Fernkältesystems betrieben werden können, gelten die Bestimmungen des Artikels 46 Absatz 2 und 3 AGVO. Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 45 Prozent. Sie kann für Kleinstunternehmen sowie kleine Unternehmen gemäß Anhang I (KMU-Definition) der AGVO um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- c) Für KWK-Anlagen nach Nummer 2 und 3 gelten die Bestimmungen des Artikels 40 AGVO. Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 45 Prozent. Sie kann für Kleinstunternehmen sowie kleine Unternehmen gemäß KMU-Definition um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- d) Für Anlagen zur Abwärmenutzung nach Nummer 1, Wärmepumpen nach Nummer 4,

Power-to-Heat-Anlagen nach Nummer 5, Stromspeicher nach Nummer 6, die Nutzbarmachung von schaltbaren Lasten, die Flexibilisierung von Erzeugungsanlagen oder die digitale Automatisierung von Prozessen nach Nummer 7 sowie Maßnahmen zur Dekarbonisierung von Prozessen nach Nummer 8, die Unternehmen ausschließlich oder überwiegend Energieeffizienzgewinne ermöglichen, gelten die Bestimmungen des Artikels 38 AGVO. Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 30 Prozent. Sie kann für Kleinstunternehmen sowie kleine Unternehmen gemäß KMU-Definition um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

- e) Für Anlagentechniken oder Teile von Anlagentechniken nach Ziffer 4.1 Buchstabe e oder Maßnahmen zur Dekarbonisierung von Prozessen nach Nummer 8, die ausschließlich oder überwiegend erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern, gelten die Bestimmungen des Artikels 36 AGVO. Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 40 Prozent. Sie kann für Kleinstunternehmen sowie kleine Unternehmen gemäß KMU-Definition um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

4.3 Förderfähige Ausgaben, beihilfefähige Kosten und Beihilfehöhe

Förderfähige Ausgaben sind alle Investitions- und Planungsausgaben, die durch die freiwilligen Investitionsvorhaben bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung zusätzlich und nachweislich entstehen. Ausgaben nach dem 31. Dezember 2023, Eigenleistungen und Betriebskosten sind nicht förderfähig.

Bei Unternehmen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig.

Technische Grundlagenermittlungen und Vorplanungen durch Fachingenieure können nur im Rahmen der Planungsausgaben für das beantragte Projekt gefördert werden.

Zur Ermittlung der beihilfefähigen Kosten sind Vorgaben der AGVO zu beachten. Für die Anlagentechniken nach Tabelle 2 ist daher unter anderem Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Für Wärmenetze nach Nummer 1 und 2 sowie in Verbindung mit Anlagentechniken nach Nummer 3 bis 6 sind die beihilfefähigen Kosten die Investitionskosten. Der Beihilfebetrug für das Verteilnetz darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn. Der Betriebsgewinn

- wird vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.
- b) Für Bestandteile von Anlagentechniken nach Nummer 1 bis 6, die im Vergleich zu einer konventionellen Anlagentechnik zusätzlich für den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung der Anlagentechnik erforderlich sind, damit diese als Bestandteil eines energieeffizienten Fernwärme- und Fernkältesystems betrieben werden können, sind die beihilfefähigen Kosten die im Vergleich zu einer konventionellen Anlagentechnik zusätzlich erforderlichen Kosten. Die Investition ist Bestandteil des energieeffizienten Fernwärmesystems.
- c) Für KWK-Anlagen nach Nummer 2 und 3 sind die beihilfefähigen Kosten die im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem mit derselben Kapazität zusätzlich anfallenden Investitionskosten für die Ausrüstung, die für die Anlage benötigt wird, damit sie als hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlage betrieben werden kann, oder die zusätzlich anfallenden Investitionskosten, damit eine bereits als hocheffizient einzustufende Anlage einen höheren Effizienzgrad erreicht. Investitionen für die Installation von Steuerungstechnik für einen strommarktorientierten Betrieb können ebenfalls beihilfefähige Kosten sein.
- d) Für Anlagen zur Abwärmenutzung nach Nummer 1, Wärmepumpen nach Nummer 4, Power-to-Heat-Anlagen nach Nummer 5, Stromspeicher nach Nummer 6, die Nutzbarmachung von schaltbaren Lasten, die Flexibilisierung von Erzeugungsanlagen oder die digitale Automatisierung von Prozessen nach Nummer 7 sowie Anlagen nach Nummer 8, die Unternehmen ausschließlich oder überwiegend Energieeffizienzgewinne ermöglichen, sind die Investitionsmehrkosten beihilfefähig, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind.
- e) Für Anlagentechniken oder Teile von Anlagentechniken nach Ziffer 4.1 Buchstabe e oder Maßnahmen zur Dekarbonisierung von Prozessen nach Nummer 8, die ausschließlich oder überwiegend erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern, sind die Investitionsmehrkosten beihilfefähig, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern.

Die Höhe der Beihilfe beträgt gemäß Artikel 4 AGVO höchstens bis zu 15 Millionen Euro je Unternehmen und Projekt. Für Wärmenetze gemäß Artikel 46 AGVO beträgt die Beihilfe höchstens bis zu 20 Millionen Euro je Unternehmen und Projekt.

5. Verfahren

Über den Antrag auf Gewährung einer Förderung entscheidet die bewilligende Stelle. Bewilligende Stelle ist die

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

6. Kontakt

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft berät zu allen Fragen der Förderung in diesem Förderschwerpunkt:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Referat Energiewende in der Wirtschaft
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Internet: www.hamburg.de/energieflexibel

- Ronald Burchardt
Telefon: 040 / 4 28 40 - 3641
E-Mail: ronald.burchardt@bukea.hamburg.de
- Sven-Olaf Salow
Telefon: 040 / 4 28 40 - 2252
E-Mail: sven-olaf.salow@bukea.hamburg.de

Hamburg, den 25. November 2021

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft